

Verordnung des Landeskirchenrates betreffend Dienstbefreiung, Fortbildung und Urlaub der Ordinierten vom 12.12.2018

zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019

Aufgrund Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe i. V. m. § 53 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD), vom 10. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2016 (ABl. EKD 2016, S. 325), erlässt der Landeskirchenrat die folgende Verordnung:

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Pastoren und Pastorinnen und die Superintendenten im Folgenden „Ordinierte“ genannt:

§ 1

Dienstbereich

- 1) Der Dienstbereich eines Pastors oder einer Pastorin ist grundsätzlich das Gebiet der jeweiligen Kirchengemeinde. Der Dienstbereich des Superintendenten ist grundsätzlich der jeweilige Kirchenbezirk.
- 2) Der Dienstbereich, in dem der oder die Ordinierte im Rahmen des besonderen kirchlichen Auftrags den Dienst wahrnimmt (Landeskirchliche Beauftragung), ist in der Regel das Gebiet der Landeskirche. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 2

Erreichbarkeit im Dienstbereich

- 1) Ordinierte müssen sich grundsätzlich im Dienstbereich aufhalten und erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist auch an dienstfreien Tagen mindestens durch technische Hilfsmittel (Weiterschaltung von Anrufen, regelmäßig abgehörter Anrufbeantworter) sicherzustellen.
- 2) Entfernen sich Ordinierte aus dem Dienstbereich, so müssen sie grundsätzlich ebenfalls erreichbar sein.

§ 3

Abwesenheit vom Dienstbereich

- 1) Eine Abwesenheit zur Wahrnehmung eines besonderen kirchlichen Auftrags oder einer Nebentätigkeit und jede andere Abwesenheit von mehr als 24 Stunden Dauer sind vorher dem Superintendenten anzuzeigen und vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

- 2) Im Fall der Abwesenheit muss der Ordinierte für eine Vertretung sorgen und dieses anzeigen. Die Vertretung ist vor Beginn der Abwesenheit sicherzustellen. Treten bei der Sicherstellung der Vertretung Schwierigkeiten auf, so ist der Superintendent berechtigt, die Vertretung zu regeln.

§ 4

Freizeiten oder Gemeindefahrten

- 1) Führen Ordinierte im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Freizeiten oder Gemeindefahrten durch oder nehmen sie an Begegnungen im Rahmen der ökumenischen Partnerschaftsarbeit teil, so ist die Hälfte der über 14 Tage im Kalenderjahr hinausgehenden Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Insgesamt darf im Kalenderjahr nicht mehr als die Hälfte des Erholungsurlaubs für Freizeiten oder Begegnungen im Rahmen der ökumenischen Partnerschaftsarbeit beansprucht werden. Konfirmandenfreizeiten, Konfirmandenblockunterricht und Klausurtagungen des Gemeindegemeinderats oder des Kirchenvorstandes außerhalb des Dienstbereichs werden nicht angerechnet.
- 2) Eine Abwesenheit zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kur-, Urlauber-, Camping- und Schiffsseelsorge bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Bei der Gewährung ist die Hälfte der Zeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

Dienstbefreiung zur Fort- und Weiterbildung

- 1) Für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen ist den Ordinierten unter Belassung der Dienstbezüge vom Landeskirchenamt Dienstbefreiung zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 2) Die Dauer der Dienstbefreiung darf unter Einschluss der Teilnahmeverpflichtung für die festgesetzten mehrtägigen Pfarrkonvente oder für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren jährlich zwölf Tage nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Gewährung des Erholungsurlaubs

- 1) Auf Antrag ist Erholungsurlaub zu gewähren. Bei der Beantragung muss der Ordinierte nachweisen, dass und durch wen die Vertretung sichergestellt ist.
- 2) Bei der Antragstellung ist mitzuteilen, wie der Antragsteller oder die Antragstellerin während des Erholungsurlaubs für den Notfall erreichbar ist.
- 3) Der Erholungsurlaub soll sich nicht über die hohen Feiertage erstrecken.
- 4) Pastoren und Pastorinnen, die mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt sind, erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

- 1) Der Erholungsurlaub beträgt für Ordinierte für jedes Kalenderjahr 44 Kalendertage.
- 2) Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Pastoren und Pastorinnen erhalten nach Maßgabe des für sie geltenden staatlichen Rechts sieben Kalendertage Zusatzurlaub.
- 3) Der Urlaub beträgt für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Ergibt sich bei der Berechnung des Erholungsurlaubs ein Bruchteil von mindestens 0,5 eines Tages, so wird dieser Bruchteil auf einen vollen Tag aufgerundet. Geringere Bruchteile werden abgerundet.

§ 8

Antritt des Erholungsurlaubs und Verfall

- 1) Der Erholungsurlaub soll im Kalenderjahr genommen werden. Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.
- 2) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.
- 3) Hat eine Ordinierte vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr angetreten werden.

§ 9

Erkrankung während des Erholungsurlaubs

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn der Ordinierte die Dienstunfähigkeit unverzüglich anzeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist. Auf Verlangen muss ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

§ 10

Widerruf und Verlegung des Erholungsurlaubs

- 1) Die Gewährung des Erholungsurlaubs kann aus dringenden dienstlichen Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Aufwendungen, die dem Ordinierten mit Rücksicht auf den erteilten Erholungsurlaub entstanden sind, sind in angemessenem Umfang zu ersetzen.

- 2) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits gewährten Erholungsurlaubs ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11 Sonderurlaub

- 1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird Ordinierten Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.
- 2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die im gesamtkirchlichen Interesse liegen und für die die Vertretung gewährleistet ist, kann das Landeskirchenamt Sonderurlaub für bis zu sieben Tage pro Kalenderjahr gewähren. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung treffen.

§ 12 Sonderurlaub aus persönlichen Gründen

- 1) Aus persönlichen Gründen kann Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden bei
 - a. Niederkunft der Ehefrau für einen Arbeitstag,
 - b. Tod des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils, eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester für zwei Arbeitstage.
- 2) Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann auch erteilt werden bei
 - a. der eigenen kirchlichen Trauung für einen Arbeitstag,
 - b. der Taufe, der Konfirmation oder der kirchlichen Trauung eines eigenen Kindes für einen Arbeitstag.
- 3) Ordinierte, die sich in einem Promotionsverfahren befinden, kann zur Vorbereitung auf die abschließende mündliche Prüfung ein Sonderurlaub von bis zu vier Wochen unter Weitergewährung der Bezüge gewährt werden.

§ 13 Dienstfreie Tage

- 1) Ordinierte sollen an einem Tag in der Woche von dienstlichen Aufgaben befreit sein (dienstfreier Werktag), soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zusätzlich sollen sie möglichst einmal im Quartal ein dienstfreies Wochenende haben.
- 2) Der dienstfreie Werktag oder das dienstfreie Wochenende können mit dem Erholungsurlaub verbunden werden.

§ 14

Dienstbefreiung im Einzelfall

Das Landeskirchenamt kann Ordinierten im Einzelfall bis zu zwei Tagen Dienstbefreiung erteilen, wenn dringende persönliche Gründe dies erfordern.

§ 15

Eingeschränkter Dienst

Für Ordinierte im eingeschränkten Dienst können in einer Dienstordnung gesonderte Regelungen getroffen werden. Dienstfreie Tage können innerhalb einer Woche oder eines Monats zusammengefasst werden.

§ 16

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Abwesenheit vom Dienstbereich, der Urlaub oder die Dienstbefreiung sind mittels der vom Landeskirchenamt veröffentlichten Formulare so rechtzeitig beim zuständigen Superintendenten zu beantragen, so dass vor Beginn des Urlaubs oder der Dienstbefreiung eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt erfolgen kann. Ordinierte mit einer Landeskirchlichen Beauftragung richten den Urlaubsantrag an die in der jeweiligen Dienstanweisung genannte Person.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt die Verordnung betreffend vom 25. Januar 2001 einschließlich der danach ergangenen Änderungen.

Bückerburg, 12. Dezember 2018

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates